

Benutzungsordnung

für die Nutzung von Sportanlagen

der Gemeinde Teistungen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, 15 des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) in der Fassung vom 05.12.2018 (GVBl. S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GVBl. S. 346), der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnINVO) in der Fassung vom 18.02.2021 (GVBl. S. 158) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle öffentlichen Sportplatzanlagen und Sporthäuser, die sich im Eigentum der Gemeinde Teistungen befinden.

Darunter fallen:

1. die Sportanlage „Am Klosterholz“ mit Sporthaus im Ortsteil Teistungen
2. der Sportplatz mit Sporthaus im Ortsteil Neuendorf
3. der Sportplatz im Ortsteil Böseckendorf.

§ 2

Benutzungszweck

- (1) Die in § 1 aufgeführten Anlagen dienen der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Ausübung des sportlichen Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetriebes und der freien sportlichen sowie spielerischen Betätigung.
- (2) Die Sportstätten stehen den Kindertageseinrichtungen, Vereinen und Freizeitgruppen, die ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen kostenfrei zur Verfügung.

Im Übrigen findet für die Nutzung der Sportstätten durch Schulen und anerkannte Sportorganisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben, zum Umfang der unentgeltlichen Nutzung und deren entgeltlichen Nutzung gemäß der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnINVO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (3) Im Rahmen freier Kapazitäten können die unter § 1 aufgeführten Anlagen des Weiteren gegen Entgelt:
 - a) für Training, Übungen und Wettkämpfe von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vereinen, anerkannter Sportorganisationen, Institutionen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und nicht ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben, mit schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde Teistungen,

- b) für Nutzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 3 der ThürSportSpAnlNVO,
- c) für private Feiern von Mitgliedern der ortsansässigen Sportvereine der Gemeinde Teistungen überlassen werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Durch die Gemeinde Teistungen kann nach Prüfung des Einzelfalles eine anderweitige Nutzung zugelassen werden.

- (4) Personen oder Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen.

§ 3

Benutzung und Verwaltung der Sportstätten

- (1) Die Anlagen nach § 1 werden durch die Gemeinde Teistungen verwaltet. Die Gemeinde Teistungen führt ein Nutzungsbuch für die Sportanlagen. Sie schließt mit den Benutzern im Sinne des § 4 Abs. 1 schriftliche Verträge über die Nutzung (Nutzungsvertrag) der Sportanlagen ab. Die Vergabe der Plätze und der Nutzungszeiten regelt die Gemeinde Teistungen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Sportanlagen und Sporthäuser ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Teistungen gestattet. Die Nutzung ist schriftlich, mindestens 2 Wochen vorher bei der Gemeinde Teistungen zu beantragen und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde Teistungen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift, Kommunikationsdaten des Benutzers/Antragstellers,
 - Benennung eines geschäftsfähigen Ansprechpartners,
 - Termin, Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung,
 - Art der Nutzung,
 - Anzahl der Teilnehmer und Besucher.

Ein Antrag auf Nutzung kann höchstens 1 Jahr vor der geplanten Nutzung durch eine volljährige Person gestellt werden.

Ein Anspruch auf Zustimmung der Nutzung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt durch die Gemeinde Teistungen besteht nicht. Die Zustimmung wird stets in widerruflicher Weise erteilt.

- (3) Die Nutzung der Sportanlagen und Sporthäuser erfolgt ausschließlich nach Abschluss eines Nutzungsvertrages. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sportanlagen besteht vor Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht. Diese Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen in der jeweils gültigen Fassung wird mit Abschluss des Vertrages anerkannt.

Erforderliche behördliche Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse, Nachweise der Gemeinnützigkeit etc. sind vor Vertragsabschluss einzuholen und dem Antrag auf Nutzung beizufügen.

- (4) Es ist dem Benutzer nicht gestattet, die ihm überlassene Sportanlage Dritten zur Verfügung zu stellen oder auf Dritte zu übertragen. Eine Untervermietung und Überlassung an Dritte ist verboten. Sollte dagegen verstoßen werden, sind die Benutzer für die Zukunft von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen.

- (5) Die Gemeinde Teistungen ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung bzw. Abschluss eines Vertrages in begründeten Fällen ganz oder vorübergehend zurückzunehmen sowie teilweise oder gänzlich einzuschränken (zeitlich und örtlich), ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können, wenn dies z. B. zur
- a) Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte sowie einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,
 - b) Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) Schonung, Pflege und Unterhaltung der Sportanlage,
 - d) Durchführung von Sport- und Sonderveranstaltungen
- u. a. erforderlich ist.
- (6) Die Gemeinde Teistungen kann aus wichtigem Grund vom Abschluss des Vertrages zurücktreten und diesen widerrufen – auch für die Zukunft, insbesondere, wenn der Benutzer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen hat oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist oder die Einrichtungen unsachgemäß benutzt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder eventuellen Einnahmefall besteht nicht.
- (7) Es ist nicht gestattet, Drogen und alkoholische Getränke mitzubringen oder die Sportanlage unter Alkohol- und Drogeneinfluss zu betreten. Das Rauchen und der Umgang mit offenen Feuer sind in der Sportanlage sowie auf dem zugehörigen Gelände nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden, außer es handelt sich um Assistenz- oder Therapiehunde. Es ist nicht gestattet, Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, mit sich zu führen. Für die Durchführung von Privatfeiern in den Sporthäusern ist eine Ausnahme mit der Gemeinde Teistungen zu regeln.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Kindertageseinrichtungen, Vereine und Freizeitgruppen, Schulen, anerkannte Sportorganisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen sowie Kindertageseinrichtungen, Schulen, anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und nicht ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen sowie private Benutzer. Die im § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung genannten Benutzer sind mit eingeschlossen.
- (2) Die Benutzung der Sportanlagen und Sporthäuser durch Benutzer schließt die Benutzung der Küche sowie der sanitären Anlagen und bei Bedarf der Umkleidekabinen ein.
- (3) Besucher im Sinne dieser Benutzungsordnung sind solche Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Spiel- und Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Spiele oder Sport auszuüben.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer hat diese Benutzungsordnung für die Sportplatzanlagen und Sporthäuser einzuhalten. Die überlassenen Anlagen und Gegenstände sind vom Benutzer pfleglich zu behandeln. Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Nutzung im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.

- (2) Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit eines von den Benutzern einzusetzenden verantwortlichen Leiters bzw. Übungsleiters benutzt werden, der volljährig ist und während der Sportanlagennutzung für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist und die Aufsicht übernimmt. Durch die Benutzer sind Verantwortliche zu nennen, die für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit sorgen sowie notwendige Schlüssel erhalten können. Bei Zuwiderhandlung können die Schlüssel zu den Einrichtungen durch die Gemeinde eingezogen werden.

Es ist untersagt, die Schlüssel an andere und nicht autorisierte Personen weiterzugeben. Die Vervielfältigung der Schlüssel ohne Zustimmung der Gemeinde ist verboten. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die durch den Verlust entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen bzw. werden ihm in Rechnung gestellt. Der Benutzer ist für jeden Schaden, der wegen Missbrauch der Schlüsselgewalt bzw. wegen Schlüsselverlust entsteht, voll haftbar, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder schuldhaftes Verhalten entstanden ist.

- (3) Jeder hat sich innerhalb der Sportanlagen und Sporthäuser so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen und Zerstörungen der Sportstätten und deren Zubehör unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, schriftlich der Gemeinde mitzuteilen und trifft geeignete Sicherungsmaßnahmen. Sofern bis zum Beginn der Nutzung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Anlagen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (5) Bei der Durchführung von Übungs- und Wettkämpfen ist der Benutzer verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzusetzen und ist für die Sicherheit verantwortlich. Personen mit einem gültigen bundesweiten Sportanlagen- und Stadionverbot, welches durch den DFB ausgesprochen wurde sowie Personen, die ein gültiges regionales wirksames Stadionverbot in Zuständigkeit des Thüringer Fußballverbandes haben, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern.
- (6) Der Gebrauch von Lautsprechern aller Art bedarf der Erlaubnis. Sie wird nur bei Sportfesten und anderen sportlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung erteilt.
- (7) Der Benutzer hat im Umgang mit Wasser, Energie und Heizung wirtschaftlich und sparsam zu verfahren.
- (8) Die Sportanlage ist nach Beendigung der Nutzungszeit im gereinigten Zustand zu verlassen. Der Benutzer hat sich davon zu überzeugen, dass die Sportanlage sowie die Umkleide- und Sanitärräume sauber und ordentlich sind. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen. Dies gilt auch für die Verunreinigungen auf dem Gelände der benutzten Sportanlage und der dazugehörigen öffentlichen Zuwegungen. Wird infolge der Nutzung eine zusätzliche Reinigung erforderlich, hat der Benutzer die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

§ 6

Bewirtschaftung der Sportstätten

- (1) Dem Sportverein „FC Wacker 1914 Teistungen e. V.“ sowie dem SV „Borussia Neuendorf“ werden die Anlagen unentgeltlich gemäß § 3 der ThürSportSpAnlNVO zur Nutzung überlassen. Eine Untervermietung und Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

Die Ausnahmen von der unentgeltlichen Nutzung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) und die Nutzungen außerhalb des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebs gemäß § 5 und § 6 der ThürSportSpAnINVO finden Anwendung.

- (2) Für die Überlassung der Anlagen an Kindertageseinrichtungen, Vereinen und Freizeitgruppen sowie Schulen, die ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben und die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, werden keine Betriebskosten erhoben.
- (3) Für die Überlassung der Anlagen an Kindertageseinrichtungen, Schulen, anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und nicht ihren Sitz in der Gemeinde Teistungen haben, werden Betriebskosten gemäß § 4 der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Teistungen erhoben.

§ 7

Haftung, Instandhaltung, Veränderungen

- (1) Die Nutzung der Anlagen nach § 1 geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer, Besucher, Gäste oder Zuschauer sowie Sportler u. a. in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Teistungen sowie dessen Bedienstete und Beauftragte von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die aus Anlass der Nutzung der Sportanlage, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen geltend gemacht werden, frei.
- (3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Teistungen, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche, es sei denn, der Schadenseintritt beim Benutzer, seinen Mitgliedern, Bediensteten, Beauftragten oder Besuchern erfolgte im Zusammenhang mit einem der Gemeinde Teistungen zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten.
- (4) Die Gemeinde Teistungen wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzern oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Vermögensschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Ersatz verpflichtende Umstand auf Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist. Die Gemeinde Teistungen ist nicht verpflichtet, für die Bewachung der Umkleieräume, sonstigen Räumlichkeiten oder Plätze Sorge zu tragen.
- (5) Der Benutzer haftet bei einer Sport- bzw. Wettkampfveranstaltung gegenüber der Gemeinde Teistungen auch für Schäden, die durch seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte verursacht werden. Sofern es sich beim Benutzer um mehrere Personen oder Vereine etc. handelt, haften diese als Gesamtschuldner.
- (6) Der Benutzer verpflichtet sich eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde Teistungen hat der Benutzer den Nachweis des Vertrages vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (7) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die an den Sportanlagen, den überlassenen Plätzen, einschließlich an und im Gebäude, den Einrichtungen und dem Inventar sowie den Gegenständen durch die Benutzung entstanden sind.

- (8) Änderungen oder Ergänzungen der Sportanlagen (z. B. bauliche Änderungen, Ausschmücken, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten u. a.) sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Teistungen zulässig.

Der Benutzer hat Änderungen oder Ergänzungen auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

- (9) Hat der Benutzer die Schlüssel für die Sportanlage ausgehändigt bekommen, haftet er im Fall eines Schlüsselverlustes für alle der Gemeinde Teistungen daraus entstehenden Folgekosten.

§ 8

Werbung / Verkauf von Speisen und Getränken

- (1) Der Antrag zur Anbringung bzw. Aufstellung von stationären oder mobilen Werbeträgern auf, an oder in Sportanlagen ist schriftlich bei der Gemeinde Teistungen einzureichen und ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Teistungen gestattet.
- (2) Die Werbung darf nur an den Stellen aufgestellt bzw. fachmännisch angebracht werden, für die eine Genehmigung erteilt wurde. Beschädigungen sind zu vermeiden. Fluchtwege dürfen durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Werbeträger obliegt dem Werbenden bzw. Antragsteller.
- (4) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist gestattet soweit alle lebensmittel- und hygienischen sowie jugendschutzrechtlichen und gewerblichen Vorschriften eingehalten werden.
- (5) Alle durch den Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken verursachten Verunreinigungen sind vom Benutzer auf dessen Kosten zu beseitigen. Dies beinhaltet auch die vollständige Entsorgung des angefallenen Mülls.

§ 9

Nutzungsentgelt

Entgelte werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen und Sporthäuser der Gemeinde Teistungen erhoben.

§ 10

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Benutzungsordnung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Rechtsanwendung

Der ordentliche Rechtsweg ist für Klagen aus dem Nutzungsvertragsverhältnisses zulässig. Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand ist der Sitz der Gemeinde Teistungen.

§ 12
Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Benutzungsordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Benutzungsordnung für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Teistungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, 10.12.2021

Krukenberg
Bürgermeister



